



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsstelle AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Zürich, 25.März 2014

Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat Alain Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen sich die EFS an dem Vernehmlassungsverfahren zum Bericht vom 20. November 2013 des Bundesrates betreffend Reform der Altersvorsorge 2020. Die Evangelischen Frauen Schweiz sind die Dachorganisation von rund 40'000 organisierten evangelischen Frauen in der Schweiz. Sie setzen sich ein für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Wir bringen in unserer Vernehmlassungsantwort vor allem unsere Meinung zu gleichstellungsrelevanten Aspekten der geplanten Reform zum Ausdruck und äussern uns zu einzelnen Vorschlägen, die sich auf die Situation von Frauen und Männern auswirken.

Wir begrünnen das Konzept, die Reformschritte aufgrund einer Gesamtsicht der Altersvorsorge vor zu nehmen. Das Verfahren (gleichzeitige Reform der 1. und 2. Säule), das vor allem eine Gesamtschau gewährleisten und den Anstoss zu einer Diskussion über das Gleichgewicht zwischen AHV und BVG geben soll, ist zu unterstützen.

In unserer Stellungnahme äussern wir uns nur zu den für uns wesentlichen Aspekten.

1. Referenz-Rücktrittsalter

Im Bericht wird sowohl für Frauen wie auch für Männer das (einheitliche) Referenz-Rücktrittsalter 65 Jahre vorgesehen.

Das unterschiedliche Rentenalter wird häufig als Musterbeispiel angeblicher Frauenprivilegierungen angeführt und deshalb als verfassungswidrig (weil diskriminierend) bezeichnet. Bei der Prüfung aber, ob eine Regelung der Verfassung widerspricht oder nicht, muss beachtet werden, dass der Gleichstellungsartikel nicht nur die formale Gleichberechtigung garantiert, sondern der Gesetzgeber auch für die tatsächliche Gleichstellung zu sorgen hat. Eine rein formale Gleichbehandlung der Geschlechter reicht nicht aus, um die Diskriminierung von Frauen auszuräumen. Die sogenannten Privilegien der Frauen kompensieren die bestehenden Benachteiligungen und Ungleichheiten zu Ungunsten der Frauen in unserer Gesellschaft bei weitem nicht. Eine glaubwürdige Gleichstellungspolitik muss auf die Gesamtstruktur der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern im öffentlichen und privaten Bereich zielen. Ein Abbau von sogenannten Privilegien führt wegen nach wie vor bestehenden Ungleichheiten zu einer Verschlechterung der Situation der Frauen und wirkt somit der tatsächlichen Gleichstellung entgegen.

Solange die Diskriminierungen von Frauen im Erwerbsleben fortdauern und die Männer ihren Anteil an der unbezahlten, gesellschaftlich notwendigen **Care-Arbeit** nicht ebenfalls übernommen haben, würde durch die formale Gleichbehandlung von Frau und Mann beim Rentenalter die bestehende faktische Benachteiligung der Frauen verstärkt.

Bei einer Anhebung des Rentenalters für Frauen werden gleichwohl viele Frauen frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Kosten werden weitgehend auf andere Sozialversicherungszweige (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung) oder auf die Sozialhilfe verschoben. Ein Teil der älteren Arbeitnehmerinnen wird weder die Arbeitslosen- noch die Invalidenversicherung beanspruchen, sondern „sich im Haushalt eingliedern“, ohne eine Entschädigung zu beanspruchen. Zu dieser Problematik äussert sich der Bericht nur marginal.

Aus diesen Überlegungen lehnen die EFS eine Vereinheitlichung des Rentenalters zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Zuerst muss die Lohngleichheit von Frau und Mann gesetzlich sichergestellt sein und die Care-Arbeit muss berücksichtigt werden.

2. Anpassung der Witwen- und Waisenrente

Gewisse Anpassungen der Witwenrenten an gesellschaftliche Entwicklungen sind für die EFS einsichtig. Die Aufhebung des Anspruchs für kinderlose Witwen im Rahmen eines Gesamtpakets ist diskutierbar.

Die verstärkte Ausrichtung auf die Kinderbetreuung mit der Senkung der Witwen- und Witwerrenten auf 60 Prozent einer Altersrente und der Anhebung der Waisenrenten auf 50 Prozent einer Altersrente stellen zielgerichtete Anpassungen an die veränderten Rollen- und Erwerbsgewohnheiten dar. Mit grosszügigen Übergangsregelungen müssen jedoch Härtefälle vermieden werden. So ist es richtig, dass laufende Renten

unangetastet bleiben und neu verwitwete Frauen ohne Kinder während neun Jahren nach dem In-Kraft-Treten durch abgestufte Übergangsleistungen geschützt sind. Nicht gerechtfertigt und stossend ist jedoch die Gleichsetzung von Frauen, die im Verwitwungszeitpunkt bereits erwachsene Kinder haben, mit kinderlosen Witwen. Während nach heutigem Recht verwitwete Mütter unbesehen des Alters der Kinder immer eine Witwenrente erhalten (bis zum Lebensende, falls eine allfällige Invalidenrente oder Altersrente nicht höher ist), soll neu nur noch eine Witwenrente erhalten, wessen Kinder im Verwitwungszeitpunkt waisenrentenberechtigt sind. Mit der Gleichsetzung dieser Frauen mit kinderlosen Witwen wird nicht berücksichtigt, dass mit den Betreuungspflichten die Erwerbskarriere beeinträchtigt ist und somit im Zeitpunkt der Verwitwung die berufliche Stellung nicht vergleichbar ist mit jemandem, der sich seit jeher voll auf seine berufliche Laufbahn konzentrieren konnte. Mit dieser Regelung sind zudem Willkür und Härtefälle nach dem Auslaufen der Übergangszeit vorprogrammiert. So würde eine Witwe, die kurz nach dem 18-ten Geburtstag ihres jüngsten Kindes verwitwet, gar keine Rente mehr bekommen. Hingegen würde eine Witwe, deren jüngstes Kind im Verwitwungszeitpunkt mit 24 Jahren noch in Ausbildung ist, weiterhin eine grundsätzlich lebenslängliche Rente bekommen.

Die EFS fordern, dass verwitwete Mütter, welche zum Zeitpunkt der Verwitwung bereits erwachsene Kinder hatten, besser geschützt werden. Es ist für diese Witwen eine befristete Rente von mindestens 5 Jahren ab dem Verwitwungszeitpunkt zu gewähren. Damit bleibt genügend Zeit, um sich auf die geänderten Lebensumstände einzustellen. Gleichzeitig soll Männern, welche für ihre Kinder ebenfalls Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und dafür ihr Erwerbsspensum reduziert haben/hatten, ebenfalls eine Mindestbezugsdauer der Witwenrente von 5 Jahren gewährt werden. Dies auch, wenn die Kinder bereits erwachsen sind.

3. Flexibilisierung des Rentenalters

Die EFS unterstützen grundsätzlich eine Flexibilisierung des Rücktrittsalters. Wir halten eine Regelung, welche den unterschiedlichen Bedürfnissen älterer Personen besser Rechnung trägt, für eine sozial-politisch dringende Massnahme. Wir legen den Fokus dabei besonders auf den sozialen Ausgleich durch privilegierten Vorbezug.

Eine Änderung des ordentlichen Rentenalters, ohne dass das faktische Rentenalter steigt, hat Rentenkürzungen zur Folge, da sich mehr Personen frühpensionieren lassen. Wenn nun das ordentliche Rentenalter der Frauen angehoben wird, muss sichergestellt werden, dass diese Frauen tatsächlich unter guten Bedingungen auch bis 65 arbeiten können und dass auch bescheiden verdienende Frauen im Bedarfsfall vor dem ordentlichen Rentenalter ohne einschneidende Kürzungen pensioniert werden können.

Nach dem Modell des Bundesrates kommen nur Personen in den Genuss eines privilegierten Vorbezuges, welche weniger als 50'000 Franken verdient haben. Insbesondere für Frauen genügt diese Massnahme als Kompensation für die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters nicht. Es könnten höchstens zehn Prozent der Frauen vom Ausgleich profitieren, was klar zu wenig ist.

Die EFS begrüßen grundsätzlich den Ansatz, Personen mit tiefen Einkommen und langer Beitragsdauer eine vorzeitige Pensionierung mit reduzierten Kürzungssätzen zu ermöglichen. Die Einkommens-Höchstgrenze von CHF 49'140 erachten wir jedoch als zu tief. Wir beantragen eine Anhebung auf das Fünffache der Minimalrente (CHF 70'200)

4. Verbesserung des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge ist heute obligatorisch versichert, wer ein Einkommen von gut CHF 21'000 erzielt. Diese Eintrittsschwelle soll mit der Reform auf rund CHF 14'000 herabgesetzt werden. Damit werden rund 90 Prozent der Arbeitnehmerinnen obligatorisch gemäss BVG versichert werden. Der höhere versicherte Lohn trägt zur gesellschaftspolitisch sinnvollen besseren Absicherung von Teilzeitarbeit bei. Angesichts der besseren Vereinbarkeit von Beruf- und Familienarbeit und der demographisch notwendigen Ausweitung der Care-Arbeit wird der Anteil an Teilzeit-Beschäftigten noch zunehmen. Diesen Realitäten wird der Vorschlag des Bundesrates gerecht.

Die EFS wünschen, dass mehrere Teilzeitpensen kumuliert und das Total in der zweiten Säule versichert wird. Der versicherte Verdienst soll aufgrund der Summe der Teil-Verdienste bestimmt werden.

5. Stärkung der ersten Säule

Seit der Einführung der Ergänzungsleistungen EL 1966 liegt der Anteil der Frauen gemessen an der Gesamtzahl der EL-Bezüger und Bezügerinnen kontinuierlich bei rund 70 Prozent. Dies hat sich auch mit der Einführung der beruflichen Vorsorge nicht wesentlich verändert. Die EFS betrachten es daher aus sozialpolitischer Sicht als vordringlich, die erste Säule zu stärken, statt mit den knappen Ressourcen das Leistungsniveau in der zweiten Säule zu erhalten. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

6. Fazit

Die EFS unterstützen die gewählte Vorgehensweise, welche das Dreisäulensystem nicht in Frage stellt und einen Reformprozess auslöst, der die Altersvorsorge als Ganzes betrachtet. Auch mit den Zielen des Reformprozesses sind die EFS einverstanden.

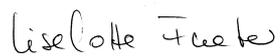
Die EFS halten jedoch eine Stärkung der AHV für wirksamer und aus sozialpolitischen Gründen für sinnvoller als den Erhalt der Rentenhöhe in der zweiten Säule. Von Leistungsverbesserungen in der ersten Säule profitieren – im Gegensatz zur zweiten Säule – alle Frauen.

Die EFS lehnen es ab, dass die Finanzierung eines beträchtlichen Teiles der Reform einseitig auf Kosten von Frauen erfolgen soll, sei es direkt durch den Abbau von

Leistungen in der AHV oder indirekt durch eine Umverteilung der Mittel in der zweiten Säule.

Die unbezahlte Arbeit, die der täglichen Versorgung von Menschen, dem Aufziehen von Kindern und der Betreuung und Pflege von Kranken dient, muss bei der Berechnung der AHV-Rente stärker mitberücksichtigt werden. Nur so kann verhindert werden, dass in den nächsten Jahrzehnten eine neue Alters-Armut entsteht, die vor allem Frauen betreffen wird.

Mit freundlichen Grüsse
Evangelische Frauen Schweiz



Liselotte Fueter, Co-Präsidentin



Dorothea Forster, Co-Präsidentin